



Bundesinstitut  
für Arzneimittel  
und Medizinprodukte

**Liste der Struktur- und Mindestmerkmale  
bestimmter Codes des OPS 2021, die nach § 25  
Absatz 1 und 4 KHG vorübergehend von  
Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und  
von der Prüfung von Strukturmerkmalen  
ausgenommen sind**

**Stand: 18.12.2020**

**Gültigkeit: ab 01.01.2021**

Herausgegeben vom  
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Postadresse  
Dienstsitz Bonn

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
53175 Bonn  
Telefon +49 (0)228 99 307-0  
Telefax +49 (0)228 99 307-5207  
[poststelle@bfarm.de](mailto:poststelle@bfarm.de)  
[www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

Klassifikationssysteme, Semantikzentrum  
Dienstsitz Köln

Waisenhausgasse 36-38a  
50676 Köln  
Telefon +49 (0)228 99 307-4945

[klassi@bfarm.de](mailto:klassi@bfarm.de)  
[www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)

# Liste der Struktur- und Mindestmerkmale bestimmter Kodes des OPS 2021, die nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG vorübergehend von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen sind

Gemäß § 25 Absatz 2 KHG listet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) diejenigen Kodes des Operationen- und Prozedurenschlüssels nach § 301 Absatz 2 Satz 2 SGB V auf, bei denen einzelne Struktur- oder Mindestmerkmale des OPS 2021 nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen sind:

Für den Codebereich **8-550 Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung** ist das folgende Mindestmerkmal nach § 25 Absatz 1 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung ausgenommen:

- Die wöchentliche Teambesprechung erfolgt unter Beteiligung der fachärztlichen Behandlungsleitung und jeweils mindestens eines Vertreters der Pflege sowie der Therapiebereiche Physiotherapie/Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie/faziorale Therapie und Psychologie/Neuropsychologie pro vollständiger Woche. Die für diesen Code erforderliche wochenbezogene Dokumentation ist erfüllt, wenn sie die Ergebnisse der bisherigen Behandlung und die weiteren Behandlungsziele umfasst. Hierfür sind die Beiträge der patientenbezogen beteiligten Berufsgruppen ausreichend. Weitere Nachweise zur Durchführung der Teambesprechung sind nicht erforderlich

Für den Codebereich **8-552 Neurologisch-neurochirurgische Frührehabilitation** ist das folgende Mindestmerkmal nach § 25 Absatz 1 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Codebereich **8-553 Frührehabilitative Komplexbehandlung von Patienten mit Kopf-Hals-Tumoren** wird das folgende Mindestmerkmal nach § 25 Absatz 1 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung unter Beteiligung aller Berufsgruppen mit Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele (z.B. im Rahmen einer Tumorkonferenz)

Für den Codebereich **8-559 Fachübergreifende und andere Frührehabilitation** ist das folgende Mindestmerkmal nach § 25 Absatz 1 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Codebereich **8-718.8 Prolongierte Beatmungsentwöhnung auf spezialisierter intensivmedizinischer Beatmungsentwöhnungs-Einheit** sind die folgenden Struktur- und Mindestmerkmale nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

Strukturmerkmale:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin

Mindestmerkmale

- Wöchentliche Teambesprechung mit Anwesenheit der fachärztlichen Behandlungsleitung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele pro vollständiger Woche

Für den Codebereich **8-718.9 Prolongierte Beatmungsentwöhnung auf spezialisierter nicht intensivmedizinischer Beatmungsentwöhnungs-Einheit** sind die folgenden Struktur- und Mindestmerkmale nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

Strukturmerkmale:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin oder einen Facharzt mit mindestens 3-jähriger Erfahrung in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Patienten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit

Mindestmerkmale:

- Wöchentliche Teambesprechung mit Anwesenheit der fachärztlichen Behandlungsleitung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele pro vollständiger Woche

Für den Codebereich **8-980 Intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** sind die folgenden Strukturmerkmale nach § 25 Absatz 4 KHG von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
- Die Ärzte des Teams sind in der Intensivmedizin erfahren und kennen die aktuellen Probleme ihrer Patienten
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden

Für den Codebereich **8-981 Neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** sind die folgenden Struktur- und Mindestmerkmale nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

Strukturmerkmale:

- „auf der Spezialeinheit für Schlaganfallpatienten“  
Dieser Teil des Strukturmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit aufgrund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.
- Verfügbarkeit (auch an Wochenenden und an Feiertagen) von Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie

Mindestmerkmale:

- „Behandlung auf der spezialisierten Einheit“  
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit aufgrund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.

Für den Codebereich **8-987 Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit multiresistenten Erregern [MRE]** ist das folgende Strukturmerkmal nach § 25 Absatz 4 KHG von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

- Vorhandensein von speziell eingewiesenem medizinischem Personal und mindestens einem Krankenhaushygieniker und/oder einer/einem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht eines Krankenhaushygienikers (auch in Kooperation möglich)

Für den Codebereich **8-98b Andere neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** sind die folgenden Struktur- und Mindestmerkmale nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

Strukturmerkmale:

- Verfügbarkeit (auch an Wochenenden und an Feiertagen) von Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie

Mindestmerkmale:

- „Behandlung auf der spezialisierten Einheit“  
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit auf Grund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.

Für den Codebereich **8-98b.3 Andere neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls: Mit Anwendung eines Telekonsildienstes** sind folgende Strukturmerkmale nach § 25 Absatz 4 KHG von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

- Zwei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr zum Thema Schlaganfall für Ärzte, Pfleger und Therapeuten

Für den Codebereich **8-98f Aufwendige intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** sind die folgenden Struktur- und Mindestmerkmale nach § 25 Absatz 1 und 4 KHG von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

Strukturmerkmale:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin, der den überwiegenden Teil seiner ärztlichen Tätigkeit auf der Intensivstation ausübt
- Die Ärzte des Teams sind in der Intensivmedizin erfahren und kennen die aktuellen Probleme ihrer Patienten
- Ein Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin) muss werktags (Montag bis Freitag) zwischen 6 und 22 Uhr mindestens 7 Stunden auf der Intensivstation anwesend sein. Außerhalb dieser Anwesenheitszeit muss ein Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin innerhalb von 30 Minuten am Patienten verfügbar sein
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden
- Tägliche Verfügbarkeit (auch am Wochenende) von Leistungen der Physiotherapie

Mindestmerkmale:

- Ein Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin) muss täglich mindestens eine Visite durchführen

Für den Codebereich **8-98g Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit nicht multiresistenten isolationspflichtigen Erregern** ist das folgende Strukturmerkmal nach § 25 Absatz 4 KHG von der Prüfung von Strukturmerkmalen ausgenommen:

- Vorhandensein von speziell eingewiesenem medizinischem Personal, mindestens einem Krankenhaushygieniker und/oder einer/einem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht eines Krankenhaushygienikers (auch in Kooperation möglich)